

Universität Würzburg, Sanderring 2, D-97070 Würzburg

An alle
Beschäftigungsstellen
der Universität Würzburg

Der Kanzler

Sachbearbeiter: Herr Dr. Klug
Telefon: 0931/31-82745
Telefax: 0931/31-6880
uwe.klug@zv.uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 19.05.2010

Unser Zeichen: J - 115.400-

**Ersatz von Sachschäden;
hier: Verwendung privater Fahrzeuge für dienstliche Zwecke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bisher bestehende Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung – DFFV (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2009, FMBl. S. 163) sowie die damit verbundene Sonderbedingung Nr. 1 (sog. Rabattverlustversicherung) haben nach einer europaweiten Ausschreibung zum Ablauf des Jahres 2009 geendet. Den Zuschlag für einen neuen DFFV-Vertrag sowie einen Rahmenvertrag über eine neue Rabattverlustversicherung, die beide zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind, hat die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, erhalten.

1. Gegenstand des Vertrages, Versicherte

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH – nachfolgend „Versicherer“ genannt, gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern – nachfolgend „Versicherte“ genannt – Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind. Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern.

2. Versichertes Risiko

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist der Ersatzanspruch von Bediensteten gegenüber dem Freistaat Bayern für Sachschaden an den nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeugen aus Unfällen während Dienstfahrten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz – VV-Beamtr. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (= Dienstreise und -gang) **vorher** ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft **aus triftigen Gründen** mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Triftige Gründe müssen auch dann vorliegen, wenn es nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts einer Dienstreiseanordnung oder -genehmigung nicht bedarf (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayRKG).

In den Fällen des Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayRKG ist eine gesonderte schriftliche Dienstreise genehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn von der Dienststelle

- bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der schriftlichen Aufträge oder in festgelegten Einsatzplänen festgestellt wird, für welche Dienstreisen triftige Gründe für die Fahrzeugbenutzung vorliegen und von welchem Ort aus die Dienstreise anzutreten ist oder
- für bestimmte Fahrten allgemein triftige Gründe anerkannt sind.

Für Dienstgänge gilt dies entsprechend.

Reisen zum Zweck der **Aus- und Fortbildung** (Art. 24 Abs. 1 bis 3 BayRKG) stellen keine Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG dar, da sie nicht der Erledigung des Dienstgeschäfts dienen. Maßgebliche Bedingung für den uneingeschränkten Sachschadenersatz ist, dass der Dienstherr – im Rahmen seiner Ausstattungspflicht – ein Fahrzeug als Arbeitsmittel zu stellen hätte und (stattdessen) die Benutzung des privaten Fahrzeugs des Bediensteten ausdrücklich veranlasst. Diese Voraussetzung ist nur bei Dienstreisen, nicht jedoch bei Aus- und Fortbildungsreisen gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass triftige Gründe für die Benutzung des privaten Fahrzeugs nur anlässlich des Beginns und der Beendigung einer **Abordnung** anerkannt werden können. Die täglichen Fahrten während der Abordnung zur (auswärtigen) Beschäftigungsstelle sind keine Dienstreisen, sondern tägliche Fahrten von der Wohnung/Unterkunft zur Dienst-/Beschäftigungsstelle und zurück und fallen daher nicht unter die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung.

Vom Versicherungsschutz umfasst wird nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRKG das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten. Kann das im Dienstreiseantrag angegebene Fahrzeug für die Dienstreise nicht genutzt werden oder wird ein anderes unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug zur Durchführung oder Fortsetzung der Dienstreise eingesetzt, so ist dies unverzüglich der für die Dienstreise genehmigung zuständigen Stelle zu melden.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Benutzung von Mietwagen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens oder wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

3. Vertragsgrundlagen

Es finden im Rahmen der Schadenregulierung die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 9. Juli 2008 Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von AKB besteht eine Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den VV-Beamtr zu Art. 98 BayBG gegenüber seinen Bediensteten zum Sachschadenersatz verpflichtet ist. Soweit danach eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nicht besteht, ist auch der Versicherer gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

4. Leistungsumfang

Abweichend von den AKB sind alle Teile mitversichert, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Versichert ist auch ein bei einer Dienstfahrt durch ein äußeres Ereignis am Kraftfahrzeug verursachter Sachschaden (sog. Betriebsschaden), wenn dieser von einem aus dienstlicher Veranlassung mitgeführten Anhänger mit starrer Verbindung zum Kraftfahrzeug verursacht wurde (sog. Gespannschaden) oder von den üblicherweise zu befahrenden unbefestigten Wegen im Forst- und Landwirtschaftsbereich ausgegangen ist und auf befestigten Straßen nicht als Betriebsschaden angesehen würde. Ebenfalls versichert ist ein Schaden, der am geparkten Fahrzeug während der Dienstzeit verursacht worden ist, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust erfolgt keine Neupreisentschädigung.

5. **Ausschlussfrist, Verhalten im Schadenfall**

Versicherte Personen machen ihre Ansprüche gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH selbständig geltend. Die Schadenabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherten und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz müssen von den Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Unfall bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gestellt werden.

Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH weiterzuleiten hat. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.

Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 und 4 zu leisten.

6. **Subsidiarität**

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen, ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

7. **Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Geschäfts- oder Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

8. **Schadensanzeigen sind unter Angabe der Versicherungsnummer 80.007.832 an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, zu senden.**

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH hat für telefonische Anfragen eine Hotline eingerichtet:

- für allgemeine Fragen zum Versicherungsschutz die Telefonnummer **089/74 11 54 350**,
- für Fragen zu Schadenfällen die Telefonnummer **089/74 11 54 65**.

9. **Rabattverlustversicherung (RVV)**

Der Versicherungsschutz aus der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung umfasst nicht den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensschaden. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, bietet ergänzend zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung eine Rabattverlustversicherung (RVV) nach Maßgabe des Rahmenvertrags über eine Rabattverlustversicherung an, auf die ich Sie hinzuweisen habe. Der Rahmenvertrag kann unter der Adresse: www.uni-wuerzburg.de/ueber/universitaet_wuerzburg/rechtsgrundlagen/interne_rundschreiben/ eingesehen werden.

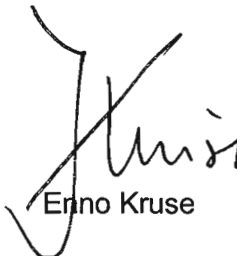
Die Rabattverlustversicherung ist nach eigener Entscheidung der Beschäftigten privat abschließbar. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Mit dieser Bekanntmachung des Rahmenvertrages über eine Rabattverlustversicherung wird keine Empfehlung ausgesprochen, das Angebot der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, anstelle möglicherweise bestehender vergleichbarer Angebote anderer Versicherungsunternehmen anzunehmen.

10. Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sachschadensersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) vom 19. Mai 2009 (FMBl S. 163) außer Kraft getreten.

Es wird gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens in geeigneter Weise bekanntzumachen und danach zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Erno Kruse